

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(98/481/EG)

(ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 7)

Geändert durch:

► **M1**

Beschluss 2008/571/EG des Rates vom 8. Juli 2008

Amtsblatt

Nr.	Seite	Datum
L 183	34	11.7.2008

▼B

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(98/481/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung des EZB-Rates der Europäischen Zentralbank, nachstehend „EZB“ genannt, vom 19. Juni 1998,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.

Der EZB-Rat hat Coopers & Lybrand als die externen Rechnungsprüfer der EZB empfohlen —

BESCHLIESST:

▼M1

Artikel 1

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als externer Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2008 bis 2012 anerkannt.

▼B

Artikel 2

Dieser Beschluß wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.